

3.
September
2007

Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG) wird wie folgt geändert:

Art. 15 ¹ Für tierische Abfälle gelten die Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)¹⁾ und der kantonalen Tierseuchengesetzgebung.

² und ³ Unverändert.

Art. 17 ¹ Stationäre und mobile Abfallanlagen benötigen eine kantonale Betriebsbewilligung.

² bis ⁴ Unverändert.

Art. 25 ¹ Unverändert.

² Die Abfallabgabe beträgt fünf Franken pro Tonne angelieferter Abfälle.

³ bis ⁵ Unverändert.

Art. 26 ¹ und ² Unverändert.

³ «zehn» wird ersetzt durch «fünf»

⁴ Unverändert.

Art. 30 ¹ Unverändert.

² Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
a den Verkehr mit Abfällen mit Ausnahme der herrenlosen Sonderabfälle, die nicht aus Betrieben stammen (Art. 11 Bst. *b*), und der

¹⁾ SR 916.441.22

kleinen Mengen von Sonderabfällen, welche die Gemeinden entsorgen (Art. 13 Abs. 2),
b bis e unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 3. September 2007

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Stalder*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 6. Februar 2008

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 657 vom 16. April 2008:
Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2008